MESK

Max-Eyth-Schule

Gewerbliche Schule Kirchheim unter Teck

Haus- und Schulordnung

der

Max-Eyth-Schule

in

Kirchheim unter Teck

Juli 2026

Vorwort

In der Max-Eyth-Schule lernen und arbeiten jeden Tag viele Menschen unter einem Dach. In ihr werden Qualifikationen erworben, mit denen Schülerinnen und Schüler den vielfältigen Anforderungen der heutigen Welt gerecht werden können. Diese Qualifikationen und Kompetenzen betreffen zum einen die allgemeine und berufliche Bildung und zum anderen die Einübung von Werthaltungen und Einstellungen im Umgang miteinander. Damit ist der Lebensraum Schule geprägt von gegenseitigen Erwartungen und Verpflichtungen und erfordert ein hohes Maß an Eigenverantwortung, ernsthaftem Bemühen, gegenseitiger Rücksichtnahme, Solidarität und Toleranz, nicht zuletzt auch Disziplin.
Das Zusammenleben in einer Schulgemeinschaft erfordert Regeln, an die sich alle am Schulleben beteiligten halten müssen.

Folgend sind die wichtigsten Regelungen der Schulbesuchsverordnung zusammengefasst (der Begriff „Lernende" steht dabei für alle Schülerinnen und Schüler):

Schulpflicht

Alle Lernenden sind verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen

An- und Abmeldungen	An- und Abmeldungen haben schriftlich zu erfolgen. An der Berufsschule ist die An- oder Abmeldung innerhalb von drei Tagen nach Beginn oder Beendigung des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses vorzunehmen.
Verhinderung, Krankheit	Sind Lernende aus zwingenden Gründen, insbesondere wegen Krankheit, am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer mitzuteilen. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am **zweiten Tag** der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Erfolgt die Mitteilung zunächst fernmündlich oder elektronisch, kann die Schule die unverzügliche Nachreichung einer schriftlichen Entschuldigung verlangen. Im Sinne eines guten und verlässlichen Miteinanders wird darum gebeten, die Schule im Falle einer Verhinderung bereits am Morgen des betreffenden Tages zu informieren, insbesondere bei Leistungsnachweisen (z. B. Klassenarbeiten). **Auftretende Krankheiten während des Unterrichts:** Sollte es den Lernenden wegen aufkommender Krankheit nicht mehr möglich sein, am Unterricht teilzunehmen, so sind sie verpflichtet, sich bei der vorhergehenden bzw. nachfolgenden Fachlehrkraft oder der Klassenleitung abzumelden. Die **Entschuldigungspflicht** ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung (fern-)mündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Wird die Entschuldigung nicht fristgerecht vorgelegt, gilt der versäumte Unterricht als unentschuldigt.

Schulpflicht

	An der Berufsschule kann die schriftliche Entschuldigung am nächsten Berufsschultag nachgereicht werden. Bei erhöhter Krankheitsdauer kann die Vorlage eines **ärztlichen Attests** verlangt werden. Bei begründeten Zweifeln an der Verhinderung oder bei auffällig häufigen Fehlzeiten kann die Schulleitung anordnen, dass künftig ein ärztliches Attest bereits ab dem ersten Fehltag vorzulegen ist. In besonderen Fällen kann auch die Vorlage eines **amtsärztlichen Zeugnisses** verlangt werden.
Befreiung	Befreiung kann nur auf rechtzeitigen, schriftlich begründeten Antrag (mind. 1 Woche vorher) - in dringenden Fällen auch mündlich - gewährt werden. Über die Befreiung von einer Unterrichtsstunde entscheidet die Fachlehrkraft (Klassenleitung), von einer sonstigen verbindlichen Veranstaltung die Klassenleitung, in den übrigen Fällen die Schulleitung. Lernende werden vom Sportunterricht ganz oder teilweise befreit, wenn es ihr Gesundheitszustand erfordert. Über die Anwesenheitspflicht entscheidet die Fachlehrkraft.
Beurlaubung	Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigem, schriftlichem begründetem Antrag (mind. 1 Woche vorher) möglich. Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubungen bis zu 2 unmittelbar aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen ist die Klassenleitung, in den übrigen Fällen die Schulleitung. Lernende der Berufsschule nehmen ihren Urlaub in den Schulferien.
Auswirkung von Fehlzeiten, versäumte Klassenarbeiten	Jeder hat sich selbstständig um die Inhalte zu versäumtem Unterricht zu kümmern und sie schnellstmöglich nachzuholen. Die Lernenden verpflichten sich, sich in der nächsten Fachstunde um einen Nachschreibetermin zu kümmern. Dieser kann auch an einem Samstag stattfinden. Jedoch muss jeder damit rechnen, bei nächster Gelegenheit nachschreiben zu müssen. Verweigertes Nachschreiben und unentschuldigtes Fehlen führen zur Note ungenügend. Ein Recht auf das Nachschreiben besteht nicht. Fehlzeiten können in den Zeugnissen vermerkt werden. **Häufige unentschuldigte Fehlzeiten können zum Schulausschluss führen!**
Unterricht	**Alle Lernenden sind verpflichtet, rechtzeitig zu Beginn des Unterrichts (Klingelzeichen) anwesend und entsprechend vorbereitet zu sein.** Während der Unterrichtszeit ist im Schulhaus und auf dem Schulgelände besonders Ruhe zu halten. Die Klassensprecher*innen verständigen das Sekretariat, wenn 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch keine Lehrkraft anwesend ist. Im Unterricht (mit Ausnahme des Fremdsprachenunterrichtes oder bei ausdrücklicher Billigung durch die Lehrkraft) wird ausschließlich Deutsch gesprochen.

Schulpflicht

Unterrichts-zeiten

1. Std	7:40 - 8:25 Uhr	9. Std	14:45 - 15:30 Uhr
2. Std	8:25 - 9:10 Uhr	10. Std	15:30 - 16:15 Uhr
3. Std	9:30 - 10:15 Uhr	11. Std	16:20 - 17:05 Uhr
4. Std	10:15 - 11:00 Uhr	12. Std	17:15 - 18:00 Uhr
5. Std	11:15 - 12:00 Uhr	13. Std	18:00 - 18:45 Uhr
6. Std	12:00 - 12:45 Uhr	14. Std	19:00 - 19:45 Uhr
7. Std	13:00 - 13:45 Uhr	15. Std	19:45 - 20:30 Uhr
8. Std	13:45 - 14:30 Uhr		

Der Unterricht wird in der Regel in durchgehenden Doppelstunden gehalten. Findet der Nachmittagsunterricht ab der 8. Stunde im Anschluss an die Mittagspause in der 7. Stunde statt, entscheidet die Lehrkraft, ob die Pause zwischen der 8. und 9. Stunde entfällt und der Unterricht entsprechend bereits um 15:15 Uhr endet.

Pausen

Die Pausen zwischen den Unterrichtsstunden dienen der Lüftung der Räume und sollen den Lernenden Gelegenheit geben zur Erholung, Bewegung und Vorbereitung auf den nachfolgenden Unterricht.

Aufenthalts-möglichkeiten

Der Aufenthalt in den Klassenräumen und Gängen ist schulartabhängig geregelt. Diese Regelungen werden durch die Klassenleitungen bekannt gegeben und sind für die Lernenden bindend.
In den Hohlstunden können sich die Lernenden in der Cafeteria, in der Bibliothek sowie in den Aufenthaltsbereichen auf den Fluren aufhalten. Der Aufenthalt im Klassen¬zimmer ist nicht gewünscht und erfordert die Absprache mit den Lehrkräften.
Störungen, z. B. Tätlichkeiten, Lärm, Sachbeschädigungen, sind sofort der Schulleitung, einer Lehrkraft oder einem Hausmeister zu melden.
Außerhalb der Schulzeit kann den Lernenden der Aufenthalt in den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände ohne besondere Erlaubnis der Schulleitung oder einer Lehrkraft nicht gestattet werden.

Verlassen des Schulgeländes

Das Schulgelände soll von erwachsenen und darf von minderjährigen Lernenden von Beginn bis Ende der Unterrichtszeit **nicht verlassen** werden.

Ausgenommen ist der notwendige Wechsel der Schulgebäude auf direktem Weg zwischen Henriettenstraße und Boschstraße.
Bei Verlassen des Schulgeländes endet die Aufsichtspflicht der Schule und geht bei Minderjährigen auf die Erziehungsberechtigten über. Es besteht außerdem kein Unfallschutz mehr.

Um Missverständnisse zu vermeiden, wird darum gebeten, die angrenzenden Straßen der Max-Eyth-Schule nicht zum Aufenthalt zu nutzen.

Regeln des Zusammenleben

Unfälle	Erleiden Lernende einen Unfall auf dem Schulgelände, auf dem direkten Schulweg oder im Sportunterricht, der einen Arztbesuch erforderlich macht, ist das Sekretariat unverzüglich zu informieren, damit eine Meldung an die zuständige Unfallversicherung erfolgen kann.
Rauchen	Das **Rauchen** von Zigaretten, E-Zigaretten, Tabakerhitzern sowie ähnlichen Produkten ist auf dem gesamten Gelände und in den Räumlichkeiten der Max-Eyth-Schule für alle Personen untersagt (Landesnichtraucherschutzgesetz). Bei Zuwiderhandlungen sieht der Gesetzgeber Bußgelder von mehreren hundert Euro vor.
Alkohol, Drogen Waffen	Alkohol, Drogen, Rauchen und Waffen aller Art sind auf dem Schulgelände verboten. Zur Vermeidung von Straftaten sind alle aufgefordert, evtl. Beobachtungen von Missbrauch unverzüglich zu melden.
Gewalt	An unserer Schule hat Gewalt in jeder Form, auch sexualisierte Gewalt und Mobbing, keinen Platz. Wir schützen die Würde und Grenzen aller Mitglieder der Schulgemeinschaft. Vorfälle (auch im digitalen Raum, insbesondere in Klassenchats und sozialen Netzwerken) können vertraulich gemeldet werden an Vertrauenslehrkräfte, Schulsozialarbeit oder Schulleitung.
Ordnung und Sauberkeit	**Das Schulgelände mit den Gebäuden, den Unterrichtsräumen und ihrer Ausstattung ist öffentliches Eigentum** und müssen pfleglich behandelt werden. Insbesondere wird hier auf die Toiletten und Waschräume verwiesen. Beschädigungen müssen sofort gemeldet werden. Bei fahrlässigen Beschädigungen von Schuleigentum muss der Schaden vom Verursacher oder dessen Erziehungsberechtigten ersetzt werden. Bei Mutwilligkeit können darüber hinaus Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Nach Beendigung des Unterrichts ist es für alle eine Pflicht, Arbeitsplatz und Unterrichtsraum für den nachfolgenden Unterricht in Ordnung zu bringen. Getränke in nicht verschließbaren Gefäßen sind in den Unterrichtsräumen verboten. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.
Werkstätten Laborräume	In Laborräumen und Werkstätten gilt, die besonderen Verhaltensweisen und Regeln werden von den Fachlehrkräften bekannt gegeben. Aus Gründen des **Unfallschutzes** sind alle Anforderungen und Vorschriften strikt zu befolgen. Zuwiderhandlungen können zum Ausschluss vom Unterricht führen.
Weisungsrecht	Schulleitung, Lehrkräfte und Hausmeister haben zur Durchführung ihrer Aufgaben **Weisungsrecht**. Zuwiderhandlungen ziehen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 90 Schulgesetz nach sich.

Ergänzende Regelungen

Schüler-ausweise	Alle Lernenden erhalten einen Schülerausweis. Dieser ist während des Schulbesuchs mitzuführen und muss auf Aufforderung, insbesondere durch aufsichtsführende Lehrkräfte, vorgezeigt werden.
Mobile Endgeräte	Mobile Endgeräte (z. B. Smartphones, Smartwatches, Brillen, Ringe oder Tablets) dürfen im Schulgebäude mitgeführt werden. Während des Unterrichts ist ihre Nutzung jedoch grundsätzlich nur zu unterrichtlichen Zwecken und mit ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrkraft gestattet. Ohne Erlaubnis sind die Geräte lautlos zu stellen und nicht sichtbar aufzubewahren. Außerhalb des Unterrichts (z. B. in den Pausen) ist die Nutzung im Schulgebäude in angemessener und rücksichtsvoller Weise erlaubt. Dabei ist insbesondere auf eine gemäßigte Lautstärke sowie auf die Wahrung der Persönlichkeitsrechte anderer zu achten. Das Anfertigen von Bild-, Ton- oder Videoaufnahmen ist auf dem Schulgelände grundsätzlich verboten. Bei Verstößen gegen diese Regelungen werden die Geräte eingezogen. Bei Leistungsnachweisen und Prüfungen ist die Nutzung mobiler Endgeräte untersagt. Bereits das Mitführen eines nicht ausdrücklich erlaubten Geräts kann als Täuschungsversuch gewertet werden.
Schulnetz Computer	Der **Missbrauch des Schulnetzes**, z. B. durch „Hacker", ist eine Sachbeschädigung und kann zum Schulausschluss führen und zur Anzeige gebracht werden. Das Herunterladen von Daten, die nicht zum Unterricht gehören (z. B. Spiele, Musik etc.), ist verboten. Näheres regelt die jeweilige Raumordnung.
Versicherungs-schutz	Alle Lernenden sind während der Unterrichtszeit auf dem Schulgelände, bei Schulveranstaltungen und auf dem direkten Weg von und zur Schule gegen Unfälle versichert. Bei Verlassen des Schulbereichs endet die Aufsichtspflicht der Schule und geht bei Minderjährigen auf die Erziehungsberechtigten über, damit endet ebenfalls der Versicherungsschutz. Siehe auch unter „Verlassen des Schulgeländes".
Verstöße gegen die Haus- und Schulordnung	**Bei Verstößen gegen die Haus- und Schulordnung** ist neben pädagogischen Maßnahmen mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 90 Schulgesetz zu rechnen, wie: · Nachsitzen (auch samstags) · Überweisung in die Parallelklasse · Zeitweiliger Ausschluss aus der Schule · Ausschluss aus der Schule Unberührt bleiben die Maßnahmen der Strafanzeige bei strafbaren Handlungen, die Beantragung eines Bußgeldbescheids oder die polizeiliche Vorführung eines Berufsschulpflichtigen.

Schlussbestimmungen

In der Haus- und Schulordnung können und sollen nicht alle Einzelheiten des Schullebens geregelt werden. Es handelt sich hier um Mindestanforderungen, die eine störungsfreie Arbeit in der Schule gewährleisten sollen.
Alle Lernenden und Lehrkräfte sind im Sinne des Vorworts aufgefordert, für die Einhaltung der Schulordnung zu sorgen.
Diese Schulordnung gemäß § 23 Abs. 2 Schulgesetz (SchG) wurde von der Gesamtlehrerkonferenz beschlossen und mit dem Einverständnis der Schulkonferenz erlassen.
Sie ergänzt das Schulgesetz und die gültigen Rechtsvorschriften und Verwaltungsanordnungen, die übergeordneten Charakter haben.

MESK
Max-Eyth-Schule
Gewerbliche Schule Kirchheim unter Teck

Max-Eyth-Schule Kirchheim unter Teck

Henriettenstraße 83
Telefon: 07021 92043 – 0
Telefax: 07021 92043 – 100
E-Mail: sl@mesk.de

Die Öffnungszeiten des Sekretariats während der Unterrichtszeiten und Schulferien können telefonisch erfragt werden und sind zudem auf der Homepage sowie den entsprechenden Aushängen einsehbar.